

Ausführungsbestimmungen über die Ausfertigung von Bezugsscheinen von Web-, Wirt- und Strickwaren.

Gemäß § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 wird für den Gemeindebezirk Berlin folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt durch besondere Ausfertigungsstellen. Zuständig ist diejenige Stelle, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt. Die Vorbrücke der Bezugsscheine sind bei den Ausfertigungsstellen erhältlich, sie können auch in den Verkaufsgeschäften bezogen werden.

§ 2.

Die Ausfertigung eines Bezugsscheines ist bei der zuständigen Ausfertigungsstelle zu beantragen, und zwar unter Vorlegung eines Bezugsscheinvordrucks nach beigelegtem Muster, dessen oberer Teil von dem Antragsteller oder seinem Beauftragten auszufüllen ist. Gleichzeitig ist durch Vorlegung der polizeilichen Anmeldung oder einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen, daß Antragsteller im Bezirk der Ausfertigungsstelle wohnt. Personen, die aus dem Bezirk einer Ausfertigungsstelle in den einer andern verziehen oder nach Berlin neu zuziehen, haben, wenn sie bei ihrer neuen Ausfertigungsstelle den ersten Antrag auf Ausfertigung eines Bezugsscheines stellen, anzugeben, von welcher Stelle ihnen bisher Bezugsscheine aus gefertigt sind.

§ 3.

Der Bezugsschein hat stets auf den Namen des Familienhauptes zu lauten, auch wenn der gewünschte Gegenstand für ein anderes Mitglied der Familie bestimmt ist. Im Haushalt befindliche Personen, die nicht zur Familie gehören (z. B. Dienstmoten oder sonstiges Hauspersonal, Altermütter, Schlafburden, Lehrlinge, Gehilfen, Pensionäre) haben den Bezugsschein auf ihren eigenen Namen auszufüllen, ebenso solche erwachsene Familienangehörige, die ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten.

§ 4.

Für jede Warengattung ist ein besonderer Bezugsschein auszustellen. Hinter der Bezeichnung des Gegenstandes ist anzugeben, für wen die Beschaffung erfolgen soll, bei Kindern außerdem deren Alter, z. B. ein Anzug (für mich), eine Hausschürze (Chefrau), zwei Paar Strümpfe (Kind Fritz, 10 Jahre).

§ 5.

Leiter von Betrieben oder von ihnen angegliederten Wohlfahrts-einrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung (gegen Vergütung) liefern, haben, soweit nicht für sie die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und 3 der Bundesratsverordnung gelten, die Anträge auf Erteilung von Bezugsscheinen an die Ausfertigungsstelle Nr. 1 einzureichen. Beizufügen ist diesen Anträgen ein Verzeichnis in doppelter Ausfertigung, in dem die Zahl, Beschäftigungsart und tägliche Beschäftigungsdauer der in Betracht kommenden Personen sowie — nach Warengattungen geordnet — die gewünschten Gegenstände aufgeführt sind.

§ 6.

Die Feststellung der Notwendigkeit der Anschaffungen erfolgt durch die bei den Ausfertigungsstellen eingerichteten Prüfungsstellen. Die Antragsteller haben den mit der Prüfung der Anträge beauftragten Personen alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen. Sind diese ungenau oder werden sie verweigert, so hat der Antragsteller Verzögerungen in der Ausfertigung des Bezugsscheines oder dessen Verfassung zu gewärtigen.

Dem Magistrat bleibt vorbehalten, besondere Stellen mit der Prüfung und Bescheinigung der Notwendigkeit der Anschaffungen zu beauftragen (z. B. Gewerkschaften, Berufsverbände u. a.).

§ 7.

Der Antragsteller hat in der ihm von der Ausgabestelle angegebenen Frist den ausgefertigten Bezugsschein von dieser abzuholen oder abholen zu lassen. In besonders dringenden Fällen, in denen die Notwendigkeit der Anschaffung ohne weiteres ersichtlich ist, kann der Bezugsschein sofort erteilt werden.

§ 8.

Die Gewerbetreibenden haben die gegen Hergabe der Ware abzugebenden Bezugsscheine mittels Durchlöcherung ungültig zu machen, sie zu sammeln und am 1. jeden Monats an die Ausfertigungsstelle abzuliefern, in deren Bezirk ihr Betrieb gelegen ist.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Magistrat
der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Wermuth.